

Sachbearbeitung	ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement				
Datum	19.09.2022				
Geschäftszeichen	ZSD/SB				
Beschlussorgan	Gemeinderat der Stadt Ulm und Stadtrat der Sitzung am 11.11.2022 Stadt Neu-Ulm	TOP			
Behandlung	öffentlich	GD 337/22			
Betreff:	Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschl. der zugehörigen Grundstücke, baul. Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH - Beschluss -				
Anlagen:	Anlage 1 - Verbindliche Auskunft des Finanzamts Neu-Ulm nebst Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft  Anlage 2 - Kapitalerhöhungsbeschluss mit Einbringungsvertrag sowie den Anlagen 2, 3, 4a, 4b und 4c:  Anlage 2: Einbringungsvertrag Grundbesitz  Anlage 3: Einbringung von Gesellschaftsanteilen an der Städte-GbR Sowie von weiteren Vermögensgegenständen,  Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten Anlage 4a: Einzubringende Grundstücke der Städte Ulm und Neu-Ulm zum 31.12.2022 (Buchwerte)  Anlage 4b: Einzubringende baul. Anlagen und bewegliches Vermögen der GbR zum 31.12.2022 (Buchwerte)  Anlage 4c: Einzubringende baul. Anlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm zum 31.12.2022 (Buchwerte)				
	Anlage 3 - Geänderter Gesellschaftsvertrag Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH				
	(Anlage 1 vertraulich - nur für Gemeinderatsmitglieder)				
Antrag:					

Der Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschließlich der zugehörigen Grundstücke, 1. baulichen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:		
BM 1, LI - V, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/HF	Eingang OB/G		
	Versand an GR		
	Niederschrift §		
	Anlage Nr.		

Neu-Ulm in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 entsprechend den Modalitäten in der Sachdarstellung wird zugestimmt.

- 2. Der Erhöhung des Stammkapitals der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH von 25.000 € um 5.000 € auf 30.000 € durch Ausgabe zweier neuer Geschäftsanteile im Nennbetrag von 3.602 € (Geschäftsanteil Nr. 3) Stadt Ulm und 1.398 € (Geschäftsanteil Nr. 4) Stadt Neu-Ulm im Wege der Barkapitalerhöhung nebst korporativem Sachagio, der Übernahme des neuen Geschäftsanteils Nr. 3 durch die Stadt Ulm und des neuen Geschäftsanteils Nr. 4 durch die Stadt Neu-Ulm sowie der Einzahlung der Stammkapitaleinlage und des Sachagios auf den neuen Geschäftsanteil wird zugestimmt. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung für die Einzahlung in die Stammkapitaleinlage durch die Stadt Ulm in Höhe von 3.602 € erfolgt über vorhandene Mittel bei Projekt 7.54100091 Belagssanierung Harthauser Str./SP III.
- 3. Dem Übergang des zugunsten der Stadt Neu-Ulm bestehenden Thermalwasserrechts auf die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH wird zugestimmt. Der Übergang erfolgt im Rahmen der Einbringung gemäß den in der Sachdarstellung dargestellten Modalitäten.
- 4. Der Löschung des noch auf dem Flurstück 568/3 lastenden Eigentümererbbaurechtes wird im Rahmen der Einbringung zugestimmt.
- 5. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH in der Anlage wird zugestimmt.
- 6. Zur Finanzierung der Kosten für die Einbringung der GbR samt Grundbesitz in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH (insbesondere Notargebühren / Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung, Grunderwerbsteuer) bei der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH wird von den Städten Ulm und Neu-Ulm eine Einzahlung in die Kapitalrücklage entsprechend der Beteiligungsverhältnisse in Höhe von insgesamt 900 T€ gewährt.

Der Anteil der Stadt Ulm an der Einzahlung in die Kapitalrücklage beträgt 440 T€. Der Anteil der Stadt Neu-Ulm an der Einzahlung in die Kapitalrücklage beträgt 190 T€ zuzüglich des Gemeindeanteils an der Grunderwerbsteuer von der Stadt Neu-Ulm mit rd. 270 T€.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung der Kosten, die zum aktuellen Zeitpunkt nur sorgfältig geschätzt werden können.

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Aufwendung für die Einzahlung in die Kapitalrücklage durch die Stadt Ulm in Höhe von 440 T€ erfolgt über Allgemeine Finanzmittel.

- 7. Dem Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH wird die Weisung erteilt, den Beschlussanträgen
  - zur Stammkapitalerhöhung,
  - zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils der Stadt Ulm,
  - zur Einzahlung in die Kapitalrücklage,
  - zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags und
  - zur Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschließlich der zugehörigen Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 gemäß der Sachdarstellung

zuzustimmen.

Der Vertreter der Stadt Ulm ist berechtigt, weiteren zur Erreichung der in den Beschlussanträgen dieser Gemeinderatsvorlage und in der Sachdarstellung beschriebenen Ziele erforderlichen Beschlussanträgen in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse und der Einbringung gemäß der Sachdarstellung vorzunehmen. Die Verwaltung ist zu Änderungen und Anpassungen des in der Sachdarstellung beschriebenen Vorgehens sowie des Umfangs der einzubringenden Vermögensgegenstände berechtigt, soweit diese Änderungen und Anpassungen zur Zielerreichung geeignet sind und die in der Sachdarstellung beschriebene Vorgehensweise nicht grundlegend abändern.

Heidi Schwartz

### Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja Auswirkungen auf den Stellenplan: nein

	MITTE	ELBEDARF		
INVESTITIONEN / FINANZPLA (Mehrjahresbetrachtung		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]		
PRC: 4240-250 (Donaubad) Projekt / Investitionsauftrag: Einzahlung Stammkapital Donaubad Ulm GmbH		PRC: 4240-250 (Donaubad) Einzahlung in die Kapitalrücklage der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH		
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge		
Auszahlungen	3.602 €	davon Auflösung Sonderposten Ordentlicher Aufwand 2022 davon Abschreibungen Kalkulatorische Zinsen (netto)	440.000 €	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	440.000€	
	MITTELBEF	 Reitstellung		
1. Finanzhaushalt <b>2022</b>		2022		
Auszahlungen (Bedarf):	3.602 €	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei		
Verfügbar:	0 €			
Ggf. Mehrbedarf	3.602 €	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC		
Deckung Mehrbedarf 7.54100091 Belagssanierung Harthauser Str./ SP III	3.602 €			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	440.000 €	
bzw. Investitionsauftrag 7	€			
2. Finanzplanung <b>2023 ff</b>				
Auszahlungen (Bedarf):	€			
i.R. Finanzplanung veranschlagte				
Auszahlungen	€	_		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€			
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung				

#### Sachdarstellung

#### 1. Bisherige Beschlüsse

- Beschluss des Gemeinderates am 13. Mai 1957
   Neues Donaufreibad Vertrag mit Neu-Ulm
- ➤ GD 143/74 Bau einer gemeinsamen Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm beim Donaubad Ulm/Neu-Ulm
- GD 035/97 Freizeitbad Ulm/Neu-Ulm Zustimmung zum Bau eines Freizeitbades in Ulm/Neu-Ulm in privater Trägerschaft und Übertragung des Betriebes der Einrichtung auf die Atlantis Freizeitpark GmbH
- ➤ GD 303/16 Donaufreizeitanlagen Ulm/Neu-Ulm Auftrag an die Verwaltung, die Gründung einer GmbH zur Übernahme des Betriebes des Erlebnisbades nebst Eislaufanlage und Donaufreibad für die Zeit nach Ablauf des Pachtvertrages mit der InterSpa Gesellschaft für Betrieb Wonnemar Donaubad Ulm/Neu-Ulm mbH vorzubereiten und nach Vorlage der notwendigen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gründen, sowie die hierzu erforderlichen Beratungsleistungen einzuholen.
- GD 315/16 Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
- ➤ GD 174/21 Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Ulm 2013 2018 Unterrichtung nach § 114 IV GemO über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts
- ➤ GD 165/22 Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Ulm 2013 2018 Abschlussmitteilung an das Regierungspräsidium Tübingen zum aktuellen Sachstand der Überführung der GbR Freizeitanlagen in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH.

#### 2. Historie/Ausgangssituation

Die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm haben sich im Jahre 1957 in der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR (nachfolgend auch "Städte-GbR" genannt) zusammengeschlossen, um gemeinsam die Freizeitanlagen Donaufreibad und Eislaufanlage zu errichten und deren Betrieb sicherzustellen. In den Jahren 1957 bis 1997 betrieb die Städte-GbR die Freizeit- und Sportanlagen zunächst selbst. In den Jahren 1961 bis 1963 wurde das Donaufreibad schrittweise erweitert. 1975 kam eine Kunsteisbahn, 1983 eine zweite Eislauffläche und 1989 die Eissporthalle über der zweiten Eisfläche hinzu.

Ab 1997 erfolgte der Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen durch die Atlantis Freizeitpark GmbH, die sich i.R. eines Erbbaurechtsvertrags u.a. zum Bau eines Erlebnisbads verpflichtete. Im Übrigen verpachtete die Städte-GbR die Freizeit- und Sportanlagen an die Atlantis GmbH. Nach Ende des Vertrages übernahmen die Städte das Erbbaurecht und die Städte-GbR die übrigen zugehörigen Vermögensgegenstände.

Von 2007 bis 2010 erfolgte der Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen durch die FZG Freizeitanlagen Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH, einer (mittelbar) 100 % Tochtergesellschaft der Stadt Neu-Ulm.

Von Dezember 2010 bis Dezember 2016 wurde der Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen wieder durch einen privaten Betreiber auf Grundlage eines Pachtvertrages mit der Städte-GbR übernommen, die InterSPA Gesellschaft für Betrieb Wonnemar Donaubad Ulm/Neu-Ulm mbH (künftig: InterSpa).

Der Pachtvertrag zwischen der InterSpa und den Städten Ulm und Neu-Ulm hatte eine feste Laufzeit von 6 Jahren, d. h. nachdem das Pachtobjekt am 29. Dezember 2010 an InterSpa übergeben worden ist, endete diese feste Laufzeit mit Ablauf des 28. Dezember 2016. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 13. Juli 2016 (GD 303/16) wurde die Verwaltung u. a. beauftragt, die Gründung einer GmbH zur Übernahme des Betriebes des Erlebnisbades nebst Eislaufanlage und Donaufreibad für die Zeit nach Ablauf des Pachtvertrages mit der InterSpa vorzubereiten und nach Vorlage der notwendigen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gründen.

Die Eintragung ins Handelsregister über die Gründung der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH erfolgte am 16. September 2016.

Seit dem 29. Dezember 2016 erfolgt der Betrieb der gesamten Freizeit- und Sportanlagen durch die rein kommunale Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH (nachfolgend "Donaubad-GmbH" genannt).

Weitere Ausführungen zur Historie sind in den Gemeinderatsvorlagen GD 303/16 und GD 315/16 enthalten.

#### 3. Aktuelle Situation, Zielsetzung

Die Freizeit- und Sportanlagen (Donaufreibad, Erlebnisbad, Eislauffläche, Eissporthalle nebst zugehörigen Technik- und Betriebsgebäuden – nachfolgend zusammengefasst als "Donaubad" bezeichnet) werden aktuell von der Donaubad-GmbH betrieben.

Die derzeitige Struktur und rechtliche Organisationsform des Donaubad unter Einbeziehung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird schon seit geraumer Zeit kommunalrechtlich beanstandet, da die Städte Ulm und Neu-Ulm durch diese Organisationsform einer unbeschränkten Haftung unterliegen. Diese Rechtsform sieht die Gemeindeordnung im Grundsatz für kommunale Unternehmen nicht vor.

Dies wurde sowohl von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) im Rahmen der überörtlichen Prüfung als auch von der Rechtsaufsichtsbehörde (zuletzt am 5. April 2022) und auch vom städtischen Rechnungsprüfungsamt bereits mehrfach beanstandet und zur Änderung dieses Zustandes aufgefordert.

#### Auszüge aus dem GPA Prüfbericht 2013 - 2018 vom 16. Februar 2021:

"Die Städte Ulm und Neu-Ulm haben mit Vertrag vom 15.05.1957 und Nachträgen vom 15.07.1960 sowie von 1975 den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Freibades an der Donau als öffentliche Einrichtung mit Erweiterungen und einer Eislaufanlage vereinbart. In den Verträgen ist u.a. geregelt, dass die Grundstücke einschließlich der Parkplätze zu drei

Vierteln Bruchteilseigentum der Stadt Ulm, zu einem Viertel der Stadt Neu-Ulm sein sollen. Die Baukosten der zu errichtenden Anlagen sind im Verhältnis 3:1 zwischen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm aufgeteilt worden. "

"Die Grundstücke und baulichen Anlagen der Freizeitanlagen, die im Teileigentum der Stadt Ulm stehen und diejenigen, die im Eigentum der Ulm/Neu-Ulm GbR stehen (z.B. Sanierungsleistungen Freizeitbad, Thermalwasserförderung, alte Freibadanlagen, Hochwasserschutz, Donaufreibad Becken und Schwimmmeistergebäude) sind in der Bilanz der Stadt seit dem Jahresabschluss 2014 vollständig beim jeweiligen Sachvermögen aktiviert worden (siehe hierzu auch den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.03.2015 zum Jahresabschluss 2014, Profitcenter 4240-610). Dies war, soweit es sich um Sachvermögen der Ulm/Neu-Ulm GbR handelte, mangels wirtschaftlicher Zuordnung zur Stadt, nicht richtig. Nach Auskunft der Verwaltung (Abteilung Zentrale Steuerung und Dienste) wird die Auflösung der BGB-Gesellschaft zum 01.01.2021 angestrebt. Sofern die Ulm/Neu-Ulm GbR fortgeführt werden sollte, ist der Wert der an der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung zu bewerten und in der Bilanz statt beim Sachvermögen beim Finanzvermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen) darzustellen.

Wir bitten, in der Stellungnahme mitzuteilen, wie die weitere Vorgehensweise ist. "

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 5. April 2022 zur Allgemeinen Finanzprüfung 2013 - 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde die Stadt Ulm um Bericht an den Gemeinderat und Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise aufgefordert. Der Bericht im Gemeinderat ist am 29. Juni 2022 mit GD 165/2022 erfolgt.

Die Stadt Ulm hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

"Die "Auflösung" der Ulm/Neu-Ulm Freizeitanlagen GbR bzw. die Überführung in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH wird nach wie vor angestrebt und intensiv bearbeitet. In einer städt. Ulmer Arbeitsgruppe wurde bereits seit vergangenem Jahr 2021 verstärkt an einem "Übergang des Vermögens der GbR" auf die bestehende Donaubad GmbH v. a. hinsichtlich der steuerlichen Ausgestaltung gearbeitet. Wie sich herausgestellt hat - ist dies mit einigen "Hürden" verbunden, die einer Lösung zugeführt werden müssen. Diese sind sehr komplex und betreffen auch unmittelbar die beiden Städte Ulm und Neu-Ulm sowie die Donaubad GmbH selbst. Es wurde deshalb im Dezember 2021 eine städteübergreifende Arbeitsgruppe bestehend aus den verschiedenen Akteuren eingerichtet. Ziel dieser städteübergreifenden Arbeitsgruppe ist, eine mögliche Lösung für die Auflösung bzw. die Überführung der Ulm/Neu-Ulm Freizeitanlagen GbR in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH zu erarbeiten, die für beide Städte Ulm und Neu-Ulm sowie die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH rechtlich möglich und wirtschaftlich darstellbar ist. Damit gehen eine Reihe von sehr komplexen und unterschiedlichen Rechtsfragen einher, die insbesondere das Steuerrecht, das Kommunalrecht, das Kommunale Wirtschaftsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht und nicht zuletzt das Privatrecht betreffen. Die Bearbeitung der Thematik umfasst umfangreiche rechtliche Fragestellungen mit einer Reihe von inhaltlichen Prüfungen und Ermittlung der entsprechenden Sachverhalte, die bis in das Jahr 1957 zurückgehen. Diese Fragestellungen aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten stehen in einer engen Beziehung und können nur in Gänze sowie im Gesamtkontext geklärt werden. Diese bedingen sich teilweise oder hängen voneinander ab. Eine zeitliche Perspektive für die Umsetzung ist verbindlich im Augenblick nicht zu benennen. Ziel ist nach wie vor, dies so schnell als möglich umzusetzen."

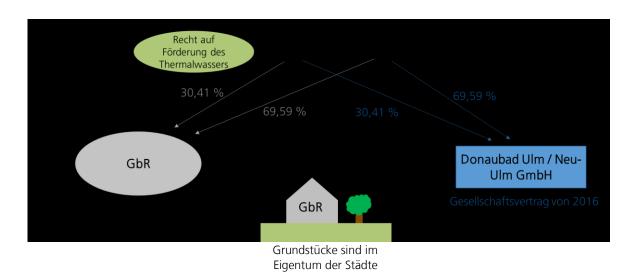
Hinzu kommt, dass die derzeitige Struktur zahlreiche Schnittstellen nach sich zieht, welche die betrieblichen Prozesse verkomplizieren, unnötigen Abstimmungsaufwand erzeugen und die Effizienz schmälern. Teilweise kommt es dadurch zu unklaren Aufgabenabgrenzungen.

Zur Ausräumung der kommunalrechtlichen Beanstandungen der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA und zur Umsetzung einer kommunalrechtskonformen Regelung sowie zur Schaffung effizienter Strukturen für das Donaubad, sollen die Städte-GbR und die zum Betrieb Donaubad zugehörigen Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm im Wege der Einbringung in die Donaubad-GmbH überführt werden.

Diese Überführung soll ertragsteuerlich als Einbringung zu Buchwerten erfolgen, ohne dass die bestehenden stillen Reserven aufgedeckt werden.

#### 4. Wesentliche Vertrags- und Eigentumsverhältnisse

Über die lange und ereignisreiche Zeit des Bestehens des Donaubad hat sich eine komplexe Situation hinsichtlich der Eigentums- und Besitzverhältnisse herausgebildet. Im Wesentlichen stellt sich diese aktuell wie folgt dar:



Der Betrieb des Donaubad wird derzeit über einen Pachtvertrag aus dem Jahr 2016 zwischen der Städte-GbR und der Donaubad-GmbH sichergestellt. Das für den Betrieb des Donaubades benötigte Thermalwasser wird auf Grundlage eines Thermalwasserliefervertrages von der Städte-GbR an die Donaubad-GmbH geliefert (siehe dazu auch unten Ziff. 5.).

Sowohl an der Donaubad-GmbH als auch an der Städte-GbR besteht derzeit eine Beteiligung der Stadt Ulm mit jeweils 69,59 % und der Stadt Neu-Ulm mit jeweils 30,41 %. Die Städte sind damit die alleinigen Gesellschafter der beiden Gesellschaften.

Die Städte sind zudem Eigentümer der Grundstücke, auf welchen das Donaubad errichtet ist, wobei das Eigentum zwischen den Städten überwiegend nach Bruchteilen aufgeteilt ist (überwiegend Ulm zu 75 % und Neu-Ulm zu 25 %). Ein Grundstück ist überdies noch mit einem Erbbaurecht belastet, welches den Städten als Eigentümererbbaurecht ebenfalls nach Bruchteilen zusteht. Dieses Erbbaurecht soll im Zuge der Einbringung zur Löschung gebracht

werden, da es für die Städte wie auch für die Donaubad-GmbH keine eigenständige Bedeutung mehr hat. Dieses Erbbaurecht rührt aus der seinerzeitigen Errichtung des Erlebnis- und Freizeitbades im Rahmen des damaligen Pachtvertrages mit der Atlantis GmbH her. Die baulichen Anlagen auf den betreffenden Grundstücken stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Städte-GbR.

#### 5. Thermalwasser

Hinsichtlich des im Donaubad verwendeten Thermalwassers besteht zugunsten der Stadt Neu-Ulm eine bis Mitte 2029 befristete wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefenwasser aus der Bohrung "Donautherme Neu-Ulm" auf einem der Grundstücke (nachfolgend "Thermalwasserrecht" genannt). Der Bohrung liegt eine bergrechtliche Bewilligung zugrunde, welche weitergehend auch die Nutzung von Geothermie in einem größeren Feld ermöglicht und ebenfalls zugunsten der Stadt Neu-Ulm besteht. Die konkrete Förderung des Thermalwassers erfolgt auf Grundlage eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans für die einzelne Bohrung "Donautherme Neu-Ulm". Das dort entnommene Thermalwasser wird an die Donaubad-GmbH geliefert und im Donaubad zu Badezwecken genutzt.

#### 6. Überführung der GbR Freizeitanlagen in die Donaubad-GmbH

Zur Umsetzung der oben dargestellten Zielsetzung, d. h. insbesondere

- Vereinfachung der organisatorischen Strukturen,
- Reduzierung von Schnittstellen und Abstimmungsaufwand,
- Schaffung von einheitlichen Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie einer größeren Effizienz "alles in einer und alle Leistungen aus einer Hand",
- Herbeiführung einer kommunalrechtlich unbedenklichen Organisationsform,

beabsichtigen die Städte Ulm und Neu-Ulm, ihre jeweils dem Betrieb Donaubad zuzurechnenden Vermögensgegenstände auf die Donaubad-GmbH zu übertragen. Diese Vermögensgegenstände bestehen im Wesentlichen aus den dem Donaubad zuzurechnenden Grundstücken, Grundstücksrechten und aufstehenden Gebäuden sowie den Gesellschaftsanteilen an der Städte-GbR. Im Fall der Stadt Neu-Ulm ist dazu zusätzlich das Thermalwasserrecht zu rechnen. Diese Vermögensgegenstände sollen im Wege der Einbringung in die Donaubad-GmbH übertragen werden. Die Städte erhalten in diesem Zusammenhang neue Gesellschaftsanteile an der Donaubad-GmbH.

Diese Übertragung soll im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Donaubad-GmbH im Wege der Einzelrechtsnachfolge (Einbringung) erfolgen, wobei ertragsteuerlich eine Einbringung zu Buchwerten beabsichtigt ist. Die Städte erhalten im Gegenzug weitere Geschäftsanteile an der Donaubad-GmbH. Diese Vorgehensweise vermeidet die Aufdeckung erheblicher stiller Reserven, welche insbesondere in den Grundstücken enthalten sind. Dies ist relevant und zwingend notwendig, um eine nicht unerhebliche Ertragsteuerbelastung zu vermeiden.

Das beabsichtigte Vorgehen ist im Vorfeld zum Gegenstand einer sogenannten verbindlichen Auskunft beim (zuständigen) Finanzamt Neu-Ulm gemacht worden. Die verbindliche Auskunft gibt im Vorfeld der Verwirklichung bzw. Umsetzung von genau im Vorfeld definierten

Sachverhalten bzw. geplanten Vorgehensweisen Rechtssicherheit hinsichtlich möglicher steuerlicher Konseguenzen.

Das Vorgehen wurde zudem im Vorfeld ebenfalls mit dem Finanzamt Ulm abgestimmt. Der Antrag auf verbindliche Auskunft wurde vom zuständigen Finanzamt Neu-Ulm positiv beschieden.

Danach können die Vermögengegenstände ertragsteuerlich zu Buchwerten auf die Donaubad-GmbH übertragen werden, d. h. es erfolgt keine Ertragsteuerbelastung auf Ebene der Städte und es wird darüber hinaus keine Kapitalertragsteuer ausgelöst. Für die Übertragung der Grundstücke fällt lediglich Grunderwerbsteuer an.

Rechtstechnisch erfolgt die Einbringung im Wege der Barkapitalerhöhung mit korporativem Sachagio bei der Donaubad-GmbH. Dazu erfolgt bei der Donaubad-GmbH eine Erhöhung des Stammkapitals von derzeit 25.000 € um 5.000 € auf 30.000 € durch Ausgabe zweier neuer Geschäftsanteile im Nennbetrag von 3.602 € (Geschäftsanteil Nr. 3) und 1.398 € (Geschäftsanteil Nr. 4).

Die Stadt Ulm wird zur Übernahme des Geschäftsanteils Nr. 3 zugelassen, die Stadt Neu-Ulm zur Übernahme des Geschäftsanteils Nr. 4. Verbunden mit der Übernahme der jeweiligen Geschäftsanteile ist die gesellschaftsrechtliche Verpflichtung, die bei der jeweiligen Stadt vorhandenen und dem Donaubad zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Rechte sowie die jeweiligen Gesellschaftsanteile an der Städte-GbR als Zuzahlung (Sachagio) zu Buchwerten in die Kapitalrücklage der Donaubad-GmbH einzubringen. Diese Einbringungsverpflichtung wird durch Abschluss eines Einbringungsvertrages, dessen Entwurf dieser GD beigefügt ist, umgesetzt und vollzogen.

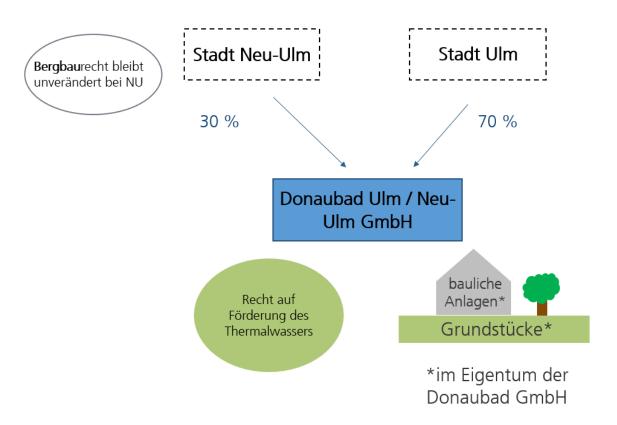
Durch die Einbringung der von den Städten an der Städte-GbR gehaltenen Gesellschaftsanteile vereinigen sich diese in der Donaubad-GmbH. Dies hat zur Folge, dass sich die Städte-GbR dadurch kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2022 auflöst und ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Donaubad-GmbH übergeht. Damit besteht die Städte-GbR nach der Einbringung nicht mehr, was den kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Im Rahmen der Einbringung wird durch die Stadt Neu-Ulm auch das Thermalwasserrecht (siehe dazu auch Ziff. 5.) auf die Donaubad-GmbH übertragen. Die Möglichkeit der Übertragung des Thermalwasserrechts und das konkrete Vorgehen wurden im Vorfeld mit dem zuständigen Bergamt Südbayern abgestimmt. Die Stadt Neu-Ulm erklärt, dass sie mit einer Übertragung des Thermalwasserrechts auf die Donaubad-GmbH und der Durchführung des Betriebs der Bohrung "Donautherme Neu-Ulm" durch die Donaubad-GmbH einverstanden ist. Die Übertragung bedarf noch der Zustimmung des Bergamts Südbayern, welche von diesem in Aussicht gestellt wurde und von der Stadt Neu-Ulm eingeholt werden wird. Mit der Übertragung des Thermalwasserrechts verbunden ist die Übernahme der bergrechtlichen Verpflichtung zur Aufstellung und Durchführung eines Hauptbetriebsplans für die Bohrung "Donautherme Neu-Ulm" durch die Donaubad-GmbH, welcher seinerseits Voraussetzung für die Durchführung der Thermalwasserförderung an dieser Stelle ist. Die daneben zugunsten der Stadt Neu-Ulm bestehende bergrechtliche Bewilligung, welche weitergehend auch die Nutzung von Geothermie in einem wesentlich größeren Bereich als des Donaubads ermöglicht, verbleibt bei der Stadt Neu-Ulm. Deren Anwendungsbereich geht über die Thermalwasserförderung für das Donaubad hinaus und ist nicht dem Betrieb Donaubad zuzurechnen, weshalb diese Bewilligung von der Einbringung ausgenommen ist. Die Stadt Neu-Ulm erklärt jedoch ihre unwiderrufliche Zustimmung dazu, dass die Donaubad-GmbH die Thermalwasserförderung an der Bohrung "Donautherme Neu-Ulm" auf Grundlage dieser Bewilligung, des übergehenden

Thermalwasserrechts und eines für die Donaubad-GmbH zugelassenen Hauptbetriebsplans durchführt.

Bei der Einbringung wurden die Werte aller Einbringungsgegenstände einschließlich des Thermalwasserrechts berücksichtigt.

Im Ergebnis des Einbringungsvorganges wird die Donaubad-GmbH alleinige Eigentümerin der dem Donaubad und dessen Betrieb zuzurechnender Vermögensgegenstände und Rechte. Damit liegt künftig eine klare Zuordnung und Strukturierung der Vermögensverhältnisse und der Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Donaubad vor.



Im Einzelnen werden im Ergebnis zusammengefasst folgende Vermögensgegenstände und Werte in die Donaubad-GmbH eingebracht:

#### 6.1. Grundstücke / Erbbaurecht

Eingebracht werden die Grundstücke und das zugehörige Erbbaurecht, auf welchen das Donaubad nebst zugehörigen Freiflächen und Parkplätzen liegt. Das Erbbaurecht wird im Zuge der Einbringung gelöscht, da es für die Städte wie auch für die Donaubad-GmbH keine eigenständige Bedeutung mehr hat. Zusammengefasst weisen die Grundstücke zum Zeitpunkt der Einbringung einen Buchwert in Höhe von 742 T€ auf.

#### 6.2. Gebäude / bauliche Anlagen

Eingebracht werden weiterhin die Gebäude und weiteren baulichen Anlagen des Donaubades, wie insbesondere Frei- und Erlebnisbad, Eislaufanlagen, Betriebs- und Technikgebäude, Schwimmbecken, Umkleiden, Parkplätze. Zusammengefasst weisen die Gebäude und baulichen Anlagen zum Zeitpunkt der Einbringung einen Buchwert in Höhe von rd. 19,9 Mio. € auf.

#### 6.3. Bewegliches Vermögen und sonstige Gegenstände sowie Rechte

Eingebracht wird weiterhin bewegliches Vermögen und sonstige Gegenstände sowie Rechte, soweit diese nicht bereits der Donaubad-GmbH gehören. Darunter fallen insbesondere verschiedene Einrichtungsgegenstände und technische Gerätschaften des Badbetriebs sowie das Thermalwasserrecht und die für die Thermalwasserförderung benötigten Anlagen. Zusammengefasst weisen diese Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Einbringung einen Buchwert in Höhe von 342 T€ auf.

Insgesamt wird - wie in der folgenden Darstellung ersichtlich ist - ein Vermögen zu Buchwerten der beiden Städte bzw. der GbR zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Höhe von rd. 21 Mio. € eingebracht:

- ➤ Der Anteil Ulm beträgt rd. 14,7 Mio. € und damit 70 %.
- ➤ Der Anteil Neu-Ulm beträgt rd. 6,3 Mio. € und damit 30 %.



Gesamtübersicht Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschl. der zugehörigen Grundstücke, baul. Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte in die Donaubad GmbH (= Buchwerte aus SAP der Stadt Ulm für die GbR) mit Stand 13.10.2022 und Hochrechnung auf 31.12.2022

	Buchwerte	Summe	Stadt Ulm	Stadt Neu-Ulm
1.	Grundstücke	742.454,14 €	314.055,29 €	428.398,85 €
2.	Bauliche Anlagen der GbR	14.600.233,69 €	10.160.303,84 €	4.439.929,85 €
	Bewegliches Vermögen der GbR	342.279,06 €	238.192,00 €	104.087,06 €
3.	Bauliche Anlagen der Städte	5.321.312,00€	3.990.984,00 €	1.330.328,00 €
	Gesamtsumme	21.006.278,89 €	14.703.535,13 €	6.302.743,76 €

21.006.278,89 €

#### \*Achtung wichtiger Hinweis.

Es können sich ggf. noch Änderungen der Zahlen im Rahmen der notwendigen Wirtschaftsprüfung bzw. der weiteren Bearbeitung des notariell zu beurkundenden umfangreichen Vertragskonvoluts ergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt, solche Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen.

#### 7. Veränderung der Beteiligungsverhältnisse der Städte Ulm und Neu-Ulm

Im Rahmen des Einbringungsvorgangs wurden die Beteiligungsverhältnisse der Städte an der Donaubad-GmbH - entsprechend den von beiden Städten eingebrachten Vermögenswerten - geringfügig angepasst und dadurch auf volle Prozentanteile geglättet. Künftig wird die Stadt Neu-Ulm mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 30 % (bisher: 30,41 %) und die Stadt Ulm mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 70 % (bisher: 69,59 %) an der Donaubad-GmbH beteiligt sein.

#### 8. Konsequenzen für die Donaubad-GmbH

Folge der Einbringung ist für die Donaubad-GmbH, dass diese künftig für sämtliche Belange des Donaubades allein verantwortlich ist. Es ergibt sich eine Vereinfachung der Strukturen mit der Konsequenz, dass die Donaubad-GmbH die Gesamtverantwortung für das Donaubad innehat, dies sowohl wirtschaftlich als auch operativ. Die Städte bleiben alleinige Gesellschafter und können weiterhin über die damit verbundenen Gesellschafterrechte sowie den Aufsichtsrat eine Aufsichts- und Steuerungsfunktion bzw. -befugnis wahrnehmen.

Infolge der Einbringung der Städte-GbR in die Donaubad-GmbH erlöschen alle bisher zwischen diesen beiden Gesellschaften bestehenden Vertragsbeziehungen.

Die Überführung der Städte-GbR in die Donaubad-GmbH hat insbesondere folgende Auswirkungen auf die Donaubad-GmbH:

Als Eigentümerin der Grundstücke der Donaubad-Freizeitanlage, der baulichen Anlagen, der beweglichen Vermögensgegenstände und den damit verbundenen Rechten, ergeben sich gegenüber dem bisherigen Rechtsverhältnis als reine Betreiberin eine höhere Verantwortung, Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen mit verschiedenen Konsequenzen in wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht, die bisher bei der Städte-GbR sind.

#### Vermögensübergang und wirtschaftliche Auswirkungen bei der Donaubad-GmbH:

Es findet ein Übergang der Grundstücke mit Gebäuden, der technischen Anlagen und der beweglichen Vermögensgegenstände statt. Dies erhöht das Anlagevermögen der Donaubad-GmbH um ca. 21 Mio. €. Darüber hinaus tritt die Donaubad-GmbH in die bisher von der Städte-GbR mit Dritten abgeschlossenen Verträge ein. Verträge zwischen der Donaubad-GmbH und der Städte-GbR lösen sich auf. Das Thermalwasserförderrecht geht mit allen Rechten und Pflichten und der damit verbundenen Haftungsverpflichtung, auf die Donaubad-GmbH über.

Die Abschreibungen für die übergehenden Vermögensgegenstände wirken sich auf das Ergebnis der Donaubad-GmbH aus. Diese Abschreibungen sind bisher in der Städte-GbR bzw. in den städtischen Haushalten der Städte Ulm und Neu-Ulm enthalten.

Neben den höheren Abschreibungen sind künftig die Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die bisher im Haushalt der Städte-GbR bzw. der Städte Ulm und Neu-Ulm enthalten sind, bei der Donaubad-GmbH abzuwickeln.

#### Organisation

Folgende Aufgaben, die bisher durch die Städte bzw. durch die Städte-GbR wahrgenommen wurden, fallen künftig bei der Donaubad-GmbH an:

- Instandhaltungen von "Dach & Fach" und der technischen Anlagen, Priorisierung und Umsetzung der auszuführenden Maßnahmen
- Durchführung eines fachlichen und baulichen Controllings in Zusammenhang mit den bestandssichernden Maßnahmen (inklusive deren Ausschreibung)
- Bearbeitung von Gewährleistungsfällen, die durch die bestandssichernden Maßnahmen entstehen
- Objekt/- Projektdokumentationen
- Beantragung, Betreuung, Überwachung und Berichterstattung gegenüber den Behörden, insbesondere für das Thermalwasserrecht
- Abschluss/Anpassung von Versicherungen, Abwicklung von Schadensfällen
- Grundstücksverwaltung

#### Personelle Auswirkungen

- Die Donaubad-GmbH ist bereit, die zusätzlichen Aufgabengebiete durch den Wegfall der Schnittstellen, die es zukünftig nicht mehr zwischen den beiden Gesellschaften (Städte-GbR und Donaubad-GmbH) gibt, aufzufangen. Für einige der Themengebiete werden externe Dienstleister oder zusätzliches Personal benötigt. Eine genaue Planung des möglicherweise entstehenden Mehraufwands im Personal kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.
- Wie oben bereits beschrieben, übernimmt die Donaubad-GmbH künftig u. a. Aufgaben im Zusammenhang mit der Thermalwasserförderung, die bisher die Stadt Neu-Ulm innehatte. Hierfür kann ein zusätzlicher Mitarbeitender (auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung) angestellt werden, der die dafür notwendigen Qualifikationen besitzt.

## 9. Zeitlicher Ablauf und Notwendigkeit der Einbringung mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 zur Vermeidung von Ertragsteuern

Aus steuerrechtlichen Gründen muss die Einbringung steuerlich <u>vor</u> Ablauf des Jahres 2022 wirksam werden. Daher ist vorgesehen, die wesentlichen rechtlichen Umsetzungsschritte noch in diesem Jahr vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Kapitalerhöhung bei der Donaubad-GmbH und den Abschluss des Einbringungsvertrages mit notarieller Beurkundung.

Die Einbringung des Vermögens ist nach der verbindlichen Auskunft des Finanzamts und den aktuell gültigen steuerrechtlichen Vorgaben zwingend mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 notwendig. Nur dann kann die Einbringung des Vermögens ertragsteuerneutral erfolgen.

Es sind folgende zeitliche Notwendigkeiten zu beachten:

- ➤ Gemeinde- und Stadtratsbeschluss am 11. November 2022
- Vorlageschreiben an das Regierungspräsidium Tübingen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit am 11. November 2022 nach der Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Ulm

- Ablauf der Beanstandungsfrist am 12. Dezember 2022 beim Regierungspräsidium Tübingen
- Parallel: Durchführung der Wirtschaftsprüfung bei der Donaubad-GmbH der einzubringenden Werte rechtzeitig vor Finalisierung aller Vertragswerke
- ➤ Bearbeitung und Finalisierung der Vertragskonvolute für die Einbringung des Vermögens, des Grundstücksübergangs, der Gesellschaftsvertragsänderung usw. bis zur notariellen Beurkundung
- Notarielle Beurkundung des Vertragswerks nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsicht am 16. Dezember 2022
- Einzahlung der Stammkapitaleinlage in die Donaubad-GmbH bis 23. Dezember 2022
- Ausbuchung und Einbuchung der Vermögenswerte bei der Stadt Ulm/ Stadt Neu-Ulm und der Donaubad GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2022

#### 10. Weiteres Vorgehen

#### 10.1. Vorlage Rechtsaufsicht

Der Beschluss über die Einbringung im Wege der Kapitalerhöhung bedarf gemäß §§ 103, 108 GemO BW der Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Tübingen. Er darf gemäß § 121 Abs. 2 GemO BW erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde seine Gesetzmäßigkeit bestätigt oder diesen nicht binnen eines Monats beanstandet.

#### 10.2. Notarielle Beurkundung des Einbringungsvorgangs

Bestandteil des Einbringungsvorganges sind zum einen eine Kapitalerhöhung bei der Donaubad-GmbH sowie zum anderen die Übertragung von Eigentum an Grundstücken und Grundstücksrechten. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß §§ 53 Abs. 2, 55 GmbHG und § 311b Abs. 1 BGB, § 11 Abs. 2 ErbbauRG der notariellen Form. Da es sich bei der Überführung um einen einheitlichen Vorgang handelt, wird der gesamte Einbringungsvorgang zum Gegenstand der notariellen Beurkundung gemacht. Die notarielle Beurkundung ist für den 16. Dezember 2022 terminiert.

#### 11. Weisungsbeschluss Gesellschafterversammlung Donaubad GmbH

Bei der vorgesehenen Einbringung handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Daher ist für die Stimmabgabe des Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Donaubad-GmbH ein Weisungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, §§ 43 Abs. 5, 44 Abs. 2, 104 Abs. 1 GemO BW. Die Weisungsbeschlüsse sind im Beschlussantrag im Einzelnen aufgeführt.

#### 12. Angepasster Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Donaubad-GmbH ist infolge der Kapitalerhöhung anzupassen. Bei dieser Gelegenheit werden zudem weitere Anpassungen vorgenommen, die sich seit der Gründung der Donaubad-GmbH im Jahre 2016 ergeben haben, um den Gesellschaftsvertrag auf aktuelle Anforderungen (z. B. im Blick auf die Digitalisierung) sowie kommunal- bzw. kommunalwirtschaftsrechtliche Erfordernisse (z. B. das Neue Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg oder Anforderungen hinsichtlich eines Konzernbeteiligungsberichts bzw. - abschlusses nach der GemO BW) anzupassen.

# 13. Einzahlung in die Kapitalrücklage der städtischen Gesellschafterinnen, Stadt Ulm und Stadt Neu-Ulm für die Abwicklung des kompletten Einbringungsvorgangs der GbR einschl. des kompletten Vermögens in die Donaubad-GmbH

Für die Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschließlich der zugehörigen Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm in die Donaubad-GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 fallen bei der Donaubad-GmbH Kosten (insbesondere Notargebühren / Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung und Grunderwerbsteuer) in Höhe von ca. 900 T€ an, welche im Wirtschaftsplan 2022 der Donaubad-GmbH nicht enthalten sind.

Die Städte Ulm und Neu-Ulm stellen - entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse - hierfür im Rahmen einer Einzahlung in die Kapitalrücklage der Donaubad-GmbH einen Betrag in Höhe von bis zu insgesamt 900 T€ zur Verfügung.

Berücksichtigt bei dieser Einzahlung wird in Abstimmung beider Städte der Gemeindeanteil an der Grunderwerbsteuer aus diesem gesamten Einbringungsvorgang, der an die Stadt Neu-Ulm mit 38,1 % zurückfließt (Finanzausgleich). Dieser Betrag wird zur Finanzierung der Grunderwerbsteuer bei der Donaubad-GmbH berücksichtigt.

#### Das bedeutet konkret Folgendes:

Der Anteil der Stadt Ulm an der Einzahlung in die Kapitalrücklage beträgt 440 T€. Der Anteil der Stadt Neu-Ulm an der Einzahlung in die Kapitalrücklage beträgt 190 T€ zuzüglich des Gemeindeanteils an der Grunderwerbsteuer der Stadt Neu-Ulm mit rd. 270 T€. Die Zahlung der Städte erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung der Kosten, die zum aktuellen Zeitpunkt nur sorgfältig geschätzt werden können.

Für die Stadt Ulm ergibt sich damit eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe 440 T€. Die Finanzierung erfolgt durch Allgemeine Finanzmittel.

#### 14. Hinweis zur weiteren Vorgehensweise

Angesichts der Komplexität des Sachverhaltes in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist nicht auszuschließen, dass es im weiteren Umsetzungsprozess zu Änderungen und Anpassungen im Hinblick auf die Modalitäten, die vertraglichen Regelungen sowie wirtschaftlichen Einzelheiten kommen kann.

Dies kann dazu führen, dass sich die in dieser Gemeinderatsvorlage und insbesondere im Sachvortrag vorgesehenen Sachverhalte geringfügig ändern, beispielsweise durch Hinzukommen oder Wegfallen einzelner unwesentlicher Wirtschaftsgüter, Forderungen, Verbindlichkeiten oder Rechte.

Ebenso kann die rechtliche oder wirtschaftliche Bewertung bzw. Zuordnung der Vermögensgegenstände oder bisher vorgesehener Vorgänge teilweise abweichend vorzunehmen sein, um das vorgegebene Ziel optimal zu erreichen. Es können sich dann gegebenenfalls noch Änderungen hinsichtlich der Zahlen, beispielsweise im Rahmen der notwendigen Wirtschaftsprüfung bzw. des notariell zu beurkundenden, umfangreichen Vertragskonvoluts ergeben. Gleichermaßen können etwaige Hinweise von Prüfungs- und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Kommunalaufsicht, eine Anpassungsnotwendigkeit nach sich ziehen.

Die Verwaltung wird daher mit Beschlussantrag Nr. 8 ermächtigt, solche Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen, soweit diese zur Zielerreichung geeignet sind und die in der Sachdarstellung beschriebene Vorgehensweise nicht grundlegend abändern. Das trägt praktischen Notwendigkeiten eines solch umfangreichen Projekts Rechnung. Sobald es zu grundlegenden Änderungen kommen sollte, wird der Gemeinderat miteinbezogen werden.